



Resolution 2310 (2016)

**verabschiedet auf der 7776. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. September 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1887 (2009) und in Bekräftigung seines festen Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) unter allen Aspekten,

in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten S/23500, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

unterstreichend, dass der NVV nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist,

erneut erklärend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, dass der mit Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Vertrag) am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und dass die Unterzeichnerstaaten mit ihrer Resolution vom 19. November 1996, einschließlich deren Ziffer 7, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen schufen,

in der Erkenntnis, dass ein allgemeiner sowie international und wirksam verifizierbarer Vertrag über ein Versuchsverbot, der in Kraft getreten ist, der wirksamste Weg ist, um Versuchsexplosionen von Kernwaffen und alle anderen nuklearen Explosionen zu verbieten, und dass eine Beendigung aller derartigen Versuchsexplosionen von Kernwaffen und aller anderen nuklearen Explosionen die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung von Kernwaffen einschränken und die Entwicklung besserer neuer Arten von Kernwaffen beenden wird,

in der Erkenntnis, dass ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags eine wirksame Maßnahme der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung darstellen wird, die zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beiträgt,



unter Begrüßung der Fortschritte in Richtung einer weltweiten Geltung des Vertrags, *feststellend*, dass 183 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 166 Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, und *ferner feststellend*, dass von den in Anlage 2 des Vertrags aufgeführten 44 Staaten, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, 41 den Vertrag unterzeichnet und 36 ihn sowohl unterzeichnet als auch ratifiziert haben, darunter mehrere Kernwaffenstaaten,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Vorbereitungs-kommission und das Vorläufige Technische Sekretariat der Kommission unternehmen, um alle Elemente des in seiner globalen Reichweite beispiellosen Verifikationsregimes des Vertrags zu errichten, *in Anerkennung* des fortgeschrittenen Stadiums der Errichtung des Internationalen Überwachungssystems sowie der zufriedenstellenden Arbeitsweise des Internationalen Datenzentrums, das seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, unabhängige und zuverlässige Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags bereitzustellen, sobald er in Kraft tritt, und *unter Hervorhebung* der laufenden Fortschritte bei der Entwicklung, Anwendung und Demonstration der zur Durchführung der Inspektionen vor Ort erforderlichen modernen Technologien und logistischen Kapazitäten,

betonend, wie überaus wichtig und dringlich es ist, dass der Vertrag bald in Kraft tritt,

1. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag entweder nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert haben, insbesondere die acht verbleibenden Anlage-2-Staaten, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

2. *legt* allen Unterzeichnerstaaten, einschließlich der Anlage-2-Staaten, *nahe*, die weltweite Geltung und das baldige Inkrafttreten des Vertrags zu fördern;

3. *erinnert* an die von jedem der fünf Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen, von denen mit Resolution 984 (1995) Kenntnis genommen wurde, in denen sie den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des NVV sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben, und *bekräftigt*, dass diese Sicherheitsgarantien das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Durchführung von Versuchsexplosionen von Kernwaffen oder anderen nuklearen Explosionen zu unterlassen und an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten, *würdigt* die nationalen Moratorien dieser Staaten, von denen einige bis zum Inkrafttreten des Vertrags auf nationalem Recht gründen, *hebt hervor*, dass solche Moratorien ein Beispiel für verantwortungsvolles internationales Verhalten sind, das zu Weltfrieden und internationaler Stabilität beiträgt und beibehalten werden soll, betont jedoch gleichzeitig, dass diese Moratorien nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben, und *nimmt Kenntnis* von der Gemeinsamen Erklärung Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. September 2016 zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, in der diese Staaten unter anderem feststellen, dass eine Versuchsexplosion von Kernwaffen oder jede andere nukleare Explosion dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderliefe;

5. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes des Vertrags aufrechterhalten werden muss, *fordert* in dieser Hinsicht alle Staaten *auf*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, damit die Vorbereitungskommission alle ihre Aufgaben auf die effizienteste und rationellste Weise abschließen kann, und *legt* allen Staaten, in denen sich Einrichtungen des Internationalen Überwachungssystems befinden, *nahe*, dem Internationalen Datenzentrum bis zum Inkrafttreten des Vertrags testweise und vorläufig Daten zu übermitteln;

6. *begrüßt*, dass Staaten, die in Anlage I des Protokolls zum Vertrag als für eine oder mehrere Einrichtungen des Internationalen Überwachungssystems verantwortliche Staaten aufgeführt sind, in den nationalen Erklärungen in der Vorbereitungscommission freiwillige Angaben zum Stand der Bauarbeiten für diese Einrichtungen sowie zum Stand der Datenübertragung von ihren Einrichtungen an das Internationale Datenzentrum vorgelegt haben, *legt* den Staaten, in denen sich Einrichtungen des Internationalen Überwachungssystems befinden, *nahe*, die Bauarbeiten für diese Einrichtungen zügig abzuschließen, wie im Vertrag und im Text zur Schaffung der Vorbereitungscommission vorgesehen, und *bittet* das Vorläufige Technische Sekretariat, allen Unterzeichnerstaaten innerhalb von 180 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über den Stand der den Unterzeichnerstaaten berechneten Beiträge an die Vorbereitungscommission und jede zusätzliche Unterstützung der Unterzeichnerstaaten für die Fertigstellung des Verifikationsregimes des Vertrags und für die Instandhaltung und den Betrieb des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems vorzulegen;

7. *stellt fest*, dass der internationalen Gemeinschaft auch ohne Inkrafttreten des Vertrags die testweise und vorläufig betriebenen Überwachungs- und Analyseelemente des Verifikationsregimes im Einklang mit dem Vertrag und unter der Anleitung der Vorbereitungscommission zur Verfügung stehen und dass diese Elemente als bedeutende vertrauensbildende Maßnahme zur regionalen Stabilität beitragen und das Regime der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung stärken;

8. *erklärt*, dass das Inkrafttreten des Vertrags dazu beitragen wird, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die wirksame Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten und durch seinen Beitrag zur nuklearen Abrüstung zu festigen, *erkennt an*, dass das Vorläufige Technische Sekretariat den Staaten einen konkreten wissenschaftlichen und zivilen Nutzen gebracht hat, zum Beispiel durch Tsunami-Frühwarnungen und seismologische Überwachung, und auf diese Weise seine Nützlichkeit unter Beweis gestellt hat, und *legt* in dieser Hinsicht der Vorbereitungscommission *nahe*, zu prüfen, wie dieser Nutzen der internationalen Gemeinschaft im Einklang mit dem Vertrag im Wege des Aufbaus von Kapazitäten und des Austauschs einschlägigen Fachwissens zum Verifikationsregime umfassend zugutekommen kann;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
